

Liefer- und Leistungsbedingungen novanex Alexandra Baum Stand 03/2019:

Die im Rahmen des Projektes erbrachten Leistungen von novanex und die Einräumung des Nutzungsrechts (im Falle einer gestalterischen Leistung) bilden eine einheitliche Leistung. Für alle nicht in diesem Vertrag genannten Leistungen die vom Kunden gefordert werden, ist eine Nachtragsvereinbarung mit einer gesonderten Vergütungsregelung zu treffen.

1. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 1.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle das Projekt betreffenden Informationen, insbesondere von Fertigung, Vertrieb und Handel, novanex über die gesamte Entwicklungsphase unmittelbar und unverzüglich zugänglich gemacht werden.
- 1.2 Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitenden Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist novanex nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

2. Geheimhaltung

- 2.1 novanex verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem Projekt-Vertrag zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder die nach den Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 2.2 novanex wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 2.3 Entsprechende Verpflichtungen treffen den Auftraggeber in Bezug auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von novanex. Dies gilt insbesondere auch für die während der Entwicklungsphase zur Kenntnis gebrachten Ideen- und Modellstudien. Auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung gem. §§ 17 und 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Abnahme

- 3.1 Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen.
- 3.2 Eine förmliche Abnahme wird nicht vereinbart. Die Abnahme gilt als durch schlüssiges Verhalten erfolgt, wenn der Auftraggeber der Fortsetzung der Leistungen in der darauffolgenden Leistungsphase nicht schriftlich widerspricht.
- 3.3 Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen.

4. Kündigung durch den Auftraggeber

- 4.1 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ordentlich vor vollständiger Leistungserbringung durch novanex, so steht novanex die Vergütung gemäß § 649 BGB zu. Abweichend von § 649 Satz 3 BGB wird vereinbart, dass novanex 40 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen. Dem Auftraggeber steht die Möglichkeit offen nachzuweisen, dass der Betrag, der novanex für die nicht erbrachten Leistungen zusteht, niedriger als die vereinbarte Pauschale ist. Novanex ist dem gegenüber berechtigt, für die noch nicht erbrachten Leistungen eine höhere Vergütung als die vereinbarte Pauschale abzurechnen, wenn novanex konkret eine höhere Vergütung für die nicht erbrachten Leistungen gemäß § 649 BGB nachweist.

5. Kündigung aus wichtigem Grund

- 5.1 Novanex ist berechtigt, den bestehenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn novanex die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist. Novanex ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a) über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - b) der Auftraggeber die für novanex zur sachgerechten Bearbeitung des Auftrages erforderlichen Zuarbeiten trotz Fristsetzung durch novanex (mindestens 4 Wochen) nicht leistet
 - c) der Auftraggeber sich gegenüber novanex im Zahlungsverzug befindet und den Zahlungsverzug trotz Fristsetzung durch novanex (mindestens 1 Woche) nicht beseitigt
 - d) der für das Projekt vereinbarte Zeitplan aus Gründen, die novanex nicht zu vertreten hat, um mehr als 2 Monate überschritten ist oder bereits sicher ist, dass der Zeitplan aus von novanex nicht zu vertretenden Gründen um mehr als 2 Monate überschritten werden wird.
- 5.2 Im Falle einer Kündigung durch novanex aus wichtigem Grund steht novanex eine Vergütung gemäß § 649 BGB für die erbrachten und nicht erbrachten Leistungen zu. Die Regelungen in Ziffer 4.1. gilt entsprechend.

6. Zahlungsmodalitäten

- 6.1 Soweit nichts anderes vereinbart verpflichtet sich der Auftraggeber, nach Erteilung des Auftrages eine Anzahlung in Höhe von 50 % der festgelegten Vergütung zu leisten. Eine entsprechende Rechnung wird nach Auftragserteilung versandt und ist sofort zahlbar. Weitere Abschlagszahlungen richten sich nach der Dauer des Projektes und sind im Angebot verzeichnet. Ist die erste Zahlung bei novanex eingegangen, wird das Projekt seitens novanex bearbeitet.

- 6.2 Der Auftraggeber gerät ohne weiteres in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit die vereinbarten Entgelte bar oder durch Banküberweisung leistet. Scheckzahlungen sind nicht möglich. Fällige Entgelte sind im Fall des Verzugs gem. § 288 Abs. 2 BGB mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Auftraggeber hat ferner alle Verzugszinsen zu ersetzen, die novanex infolge seines Zahlungsverzuges selbst an Subunternehmer zahlen muss. novanex ist in diesem Fall berechtigt, ohne weitere Mahnung einen Rechtsanwalt mit der Forderungsrealisierung zu beauftragen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die aus einer solchen Anwaltsbeauftragung entstehenden Kosten in voller Höhe neben den vereinbarten Entgelten und Zinsen zu tragen.

7. Lieferzeiten

- 7.1 Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine führen im Zweifel nicht, sondern nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zur Annahme eines Fixgeschäftes im Sinne des § 376 HGB.
- 7.2 Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung von novanex setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Auftraggebers voraus.
- 7.3 novanex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von novanex zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Sofern der Lieferverzug auf einer von novanex zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorsehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 7.4 novanex haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von novanex zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Das von novanex geschaffene Produkt ist nach ihrem Wissensstand eine eigenständige, persönliche geistige Schöpfung. Eine über diese Erklärung hinausgehende Zusicherung für die Neuheit oder Eigenart der dem Produkt zugrunde liegenden Idee oder für die Rechtswirksamkeit oder Rechtsbeständigkeit von Schutzrechten für den Vertragsgegenstand kann nicht gegeben werden.
- 8.2 novanex haftet nicht für den mit dem Vertragsgegenstand erzielbaren oder erzielten wirtschaftlichen Erfolg.
- 8.3 Infolge der an novanex übertragenen Gestaltungsfreiheit und der damit verbundenen kreativen Freiheiten kann der Auftraggeber aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallens) keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte herleiten.
- 8.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt eigenverantwortlich auf seine Funktionstauglichkeit und -sicherheit, Realisierbarkeit sowie Verkäuflichkeit zu überprüfen, da der Schwerpunkt der von novanex zu erbringenden Leistung im Bereich der Produktentwicklung und Gestaltung liegt.
- 8.5 Gewährleistungsrechte des Auftraggebers für Sachmängel von gelieferten Waren setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Eine Rüge gilt nach Ablauf von 2 Tagen nach Lieferung oder Leistung nicht mehr als rechtzeitig.
- 8.6 novanex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit novanex keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.7 novanex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern novanex schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.8 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.9 Sofern nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beträgt die Frist abweichend 24 Monate.

9. Schutzrechte

- 9.1 Die Entwürfe, Zeichnungen, Erstschnitte, Prototypen und Dateien von novanex sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 des Urheberrechtsgesetzes erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. novanex hat das Recht auf Urheberbenennung.
- 9.2 Die von novanex erstellten Werke dürfen nur in der vereinbarten Nutzungsart, zu dem vereinbarten Zweck in dem vereinbarten Umfang verwendet werden; mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung. Der Auftraggeber unterliegt keinen Exportbeschränkungen aus dem Design-Vertrag.

- 9.3 Ohne Zustimmung von novanex dürfen ihre Entwürfe, Zeichnungen, Erstschnitte, Prototypen und Dateien weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden; jede Nachahmung des Designs oder von Elementen daraus ist nur mit Zustimmung von novanex zulässig. Auch eine Weiterübertragung oder -lizenzierung der Nutzungsrechte und aller dafür bestehenden Schutzrechte an Dritte bedarf der Zustimmung von novanex.
- 9.4 Ist eine Lizenzgebühr (Umsatzbeteiligung) vereinbart, fallen die Nutzungsrechte mit Einstellung der Lizenzgebührenaufzahlung an novanex zurück, ohne dass es dazu einer gesonderten Willenserklärung einer der Vertragsparteien bedarf. Dasselbe gilt, falls der Auftraggeber die Produktion nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Leistungsphase 2 aufnimmt und innerhalb von 3 weiteren Monaten nach dem Design-Vertrag hergestellte Produkte zum Verkauf anbietet. Dasselbe gilt auch, wenn der Auftraggeber die Herstellung der vertragsgegenständlichen Produkte endgültig einstellt. Vom Auftraggeber für Leistungen von novanex eingetragene gesetzliche Schutzrechte (Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Patente) gehen in diesen Fällen gleichfalls auf novanex über.
- 9.5 Unter Umständen wird novanex in der Entwicklungsphase mehrere alternative Modellvarianten in Form von Vorentwürfen, Studien etc. entwerfen. Für Modellvarianten, die verworfen werden und für den Kunden nicht abschließend entwickelt werden, gehen keine Nutzungsrechte auf den Auftraggeber über.
- 9.6 Entstehen während der Vertragszeit des Vertrages bei novanex schutzfähige Weiterentwicklungen oder Verbesserungen, erwirbt der Auftraggeber daran keine Nutzungs- oder Verwertungsrechte.
- 9.7 Verletzungen der Schutzrechte für den Vertragsgegenstand werden von novanex verfolgt. Der Auftraggeber kann auch auf seine Kosten gegen solche Verletzungen vorgehen, wobei etwaige Ersatzleistungen für Verletzungen von novanex zustehen.
- 9.8 An den dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen und Gegenständen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers steht novanex das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

10. Vorbehalt

- 10.1 In der Kalkulation der Angebotssumme hat novanex die üblichen Herstellungskosten für Textilien in der bestellten Qualität und Ausstattung berücksichtigt. Sollten sich – was zum Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht immer absehbar ist – aus der konkreten Gestaltung, der Farbgebung oder sonstigen Umständen Preissteigerungen ergeben, so behält sich novanex vor, diese Preissteigerungen an den Auftraggeber weiterzugeben. Die Parteien stellen hiermit klar, dass novanex in einem solchen Fall eine Nachtragsbeauftragung erhält. novanex wird in diesem Fall den Auftraggeber rechtzeitig informieren und über den Abschluss der Nachtragsvereinbarung Verhandlungen führen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort ist der Sitz der novanex.
- 11.2 Gerichtsstand ist der Sitz von novanex, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. novanex ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.